

Michael Ebert
Matr.-Nr.: XXX
6.Fachsemester

Dresden, d. 13.05.2000

Seminararbeit zum Thema

**Die autonome Auslegung unbestimmter
Rechtsbegriffe im internationalem Einheitsrecht**

Im Rahmen des Seminars

Internationale Rechtsangleichung-

Erfahrungen, Chancen, Grenzen

bei

Prof. Dr. Peter Hay

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. Einleitung und Begriffe</u>	1
<u>II. Auslegung des CISG</u>	1
<u>A. Ziele der Auslegung</u>	2
<u>B. Höchstinstanzliche Auslegung</u>	3
<u>C. Auslegung anhand der Grundsätze der WVK</u>	3
<u>D. Rückgriff auf nationale Auslegungsmethoden</u>	4
<u>E. Autonome Auslegungsmethoden</u>	5
1. <u>Lösungsansatz der herrschenden Meinung und kritische Würdigung</u>	5
2. <u>Auslegungsmethoden einzelner Rechtsordnungen</u>	6
a) <u>Deutsche Methoden</u>	6
b) <u>Französische Auslegungsmethoden</u>	7
c) <u>Methoden des englischen Rechts</u>	8
(1) <u>Traditionelle englische Auslegungsmethoden</u>	8
(2) <u>Neue Ansätze für supranationales Recht</u>	9
d) <u>US-Amerikanische Methoden</u>	10
e) <u>Resümee</u>	10
3. <u>Synthese zu einer autonomen Auslegungsmethode</u>	11
a) <u>Feststellung der Auslegungsbedürftigkeit</u>	11
b) <u>Grammatikalische Auslegung</u>	11
(1) <u>Verbindliche Originalsprachen</u>	12
(2) <u>Sprachliche Besonderheiten</u>	12
(3) <u>Systematische Interpretation</u>	13
(4) <u>Teleologische Beachtung der ratio conventionis</u>	13
c) <u>Historische Auslegung</u>	13
d) <u>Teleologische Auslegung</u>	15
e) <u>Beachtung ausländischer Rechtsprechung und Literatur</u>	16
f) <u>Echte Rechtsvergleichung</u>	17
4. <u>Zusammenfassung</u>	18
<u>F. Exkurs: Bedeutung des „guten Glaubens“</u>	19
<u>III. Auslegung des EVÜ</u>	21
<u>A. Einführung</u>	21
<u>B. Die Rechtsnatur des EVÜ</u>	22

III

<u>C.</u> <u>Gemeinschaftsrechtsorientierte Auslegung</u>	22
<u>D.</u> <u>Auslegungsmethoden des EuGH</u>	23
<u>E.</u> <u>Besonderheiten der Auslegung des EVÜ</u>	24
<u>F.</u> <u>Auslegung der Artt. 27ff. EGBGB</u>	25
<u>G.</u> <u>Resümee</u>	26
<u>IV.</u> <u>Zusammenfassung und Schlussbemerkung</u>	26

LITERATURVERZEICHNIS

- *Audit, Bernard*: La vente internationale de marchandises, Paris 1990
- *Bayer, Wilhelm F.*, in: *RabelsZ* 20 (1955), S.603 ff.: „Auslegung und Ergänzung international vereinheitlichter Normen durch staatliche Gerichte“
- *Bianca, Cesare Massimo/ Bonell, Michael Joachim*: Commentary on the International Sales Law: the 1980 Vienna Sales Convention, Mailand 1987
- *Blumenwitz, Dieter*: Einführung in das anglo-amerikanische Recht, 6.Auflage, München 1998
- *von Caemmerer, Ernst/Schlechtriem, Peter (Hrsg.)*: Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - (CISG-Kommentar), 2.Auflage, München 1995
- *Canaris, Claus Wilhelm*, in: *JZ* 1987, S.543 ff.: „Die Bedeutung allgemeiner Auslegungs- und Rechtsfortbildungskriterien im Wechselrecht“
- *Diedrich, Frank*: Autonome Auslegung von Internationalem Einheitsrecht: Computersoftware im Wiener Kaufrecht, Baden-Baden 1994
- *Frigge, Bettina*: Externe Lücken und Internationales Privatrecht im UN-Kaufrecht (Art.7 Abs.2), Frankfurt a.M. 1994
- *Ghestin, Jacques*: *Traité de Droit Civil*, Band 2: Les Obligations, Le Contrat: La Formation, 2.Auflage, Paris 1988
- *Guimezanes, Nicole*: Introduction au droit français, Baden-Baden 1995
- *Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts*: Band I: Basedow, Jürgen: Europäisches Zivilprozessrecht - Generalia, Tübingen 1982 (zit.: Hdb. IZVR)
- *Happ, Richard*, in: *RIW* 1997, S.376 ff.: „Anwendbarkeit völkerrechtlicher Auslegungsmethoden auf das UN-Kaufrecht“
- *Höb, Stefan*: Der gegenständliche Anwendungsbereich des UN-

Kaufrechts - „Contracts to which the CISG is applicable“, Augsburg 1995

- *Honnold, John O.*: Uniform Law For International Sales Under the 1980 United Nations Convention, 3.Auflage, Den Haag 1999
- *James, Philip S.*: Introduction to English Law, 12.Auflage, London 1989
- *Junker, Abbo*, in: *RabelsZ* 55 (1991), S.674 ff.: „Die einheitliche europäische Auslegung nach dem EG-Schuldvertragsübereinkommen“
- *Karollus, Martin*: UN-Kaufrecht: Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis, Wien/New York 1991
- *Kaye, Peter*: The new private international law of contract of the European Community, Implementation of the EEC's contractual obligations convention in England and Wales under the contracts (applicable law) act 1990, Aldershot 1993
- *Kropholler, Jan*: Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVÜ und Lugano-Übereinkommen, 6.Auflage, Heidelberg 1998 (zit.: EUZPR)
- *Kropholler, Jan*: Internationales Einheitsrecht: Allgemeine Lehren, Tübingen 1975
- *Larenz, Karl*: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6.Auflage, Heidelberg 1991
- *Lookofsky, Joseph M.*: Understanding the CISG in Scandinavia, Kopenhagen 1996
- *Martiny, Dieter*, in: *RabelsZ* 45 (1981), S.427 ff.: „Autonome und einheitliche Auslegung im Europäischen Nationalen Zivilprozeßrecht“
- *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*: Band 10, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Art.1-38 (Internationales Privatrecht), 3.Auflage, München 1998 (zit.: MK/Bearbeiter)

- *Neumayer, Karl H./ Ming, Catherine*: Convention de Vienne sur les contrats de vente international de marchandises. Commentaire, Lausanne 1993
- *Palandt, Otto*: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 59. Auflage, München 2000
- *Pescatore, Pierre*, in: Rev.int.dr.comp 1980, S.337 ff.: „Le recours dans la jurisprudence de la Cour de justice des Communautés européennes à des normes déduites de la comparaison des droits des Etats membres“
- *Plantard, Jean Pierre*: in: J.D.I. 1988, S.311 ff.: „Un nouveau droit uniforme de la vente internationale: La Convention des Nations Unies du 11 avril 1980“
- *Reithmann, Christoph/ Martiny, Dieter*: Internationales Vertragsrecht: Das internationale Privatrecht der Schuldverträge, 5.Auflage, Köln 1996
- *Schlechtriem, Peter (Hrsg.)*: Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf-(CISG), 3.Auflage, München 2000
- *Schmid, Christoph*: Das Zusammenspiel von Einheitlichem UN-Kaufrecht und nationalem Recht: Lückenfüllung und Normenkonkurrenz, Berlin 1996
- *Schmidt-Parzefall, Tillmann*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano, Tübingen 1995
- *Soergel*: Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 10, Einführungsgesetz, 12.Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 1996
- *Staudinger*: Julius von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art.27-37 EGBGB (Internationales Privatrecht)/ Art.10 EGBGB (Internationales Namensrecht), 12.Auflage, Berlin 1998
- *Staudinger*: Julius von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Wiener UN-Kaufrecht (CISG), Neubearbeitung 1999, Berlin 1999

VII

- *Terré, François*: Introduction générale au droit, 4.Auflage, Paris 1998
- *Zweigert, Konrad/ Kötz, Hein*: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3.Auflage, Tübingen 1996

I. Einleitung und Begriffe

In der folgenden Arbeit sollen Methoden zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in international vereinheitlichtem Recht herausgearbeitet werden. Dabei sollen an exemplarisch ausgewählten Einheitsrechtsnormen methodologische Lösungsansätze unter Beachtung einheitsrechtstypischer Besonderheiten entwickelt werden.

Internationales Einheitsrecht bezeichnet privatrechtliche Rechtssätze, die in mehreren Staaten aufgrund eines internationalen Übereinkommens in bewusster Übereinstimmung gleichlautend gelten und so auch ihrem Sinn und Zweck nach gelten sollen.

Die Komplexität und Dynamik der zu regelnden Vorgänge und die Notwendigkeit, auf multilateraler Ebene tragfähige Kompromisse zu erzielen, zwingen häufig zur Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Da sich für sie keine einheitliche Bedeutung feststeht, ist zur Entwicklung eines Verständnisses ihr Sinn in der Norm durch Auslegung zu ergründen.

Bei der Auslegung müssen im Interesse der Rechtssicherheit einheitliche Methoden angewendet werden. Für das noch relativ junge internationale Einheitsrecht sind jedoch noch keine allgemein akzeptierten Auslegungsmethoden bestimmt worden. In den folgenden Untersuchungen sollen daher am Beispiel zweier Einheitsrechtskodifikationen international praktikable und akzeptable Kriterien und Methoden zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe entwickelt werden.

II. Auslegung des CISG

Zuerst sollen anhand des CISG als global ausgerichtetem Einheitskaufrecht, das durch die Verwendung einer größeren Anzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen gekennzeichnet ist, in der Rechtspraxis und Lehre herangezogene Auslegungsmethoden für Einheitsrecht auf ihre Tauglichkeit als Interpretationshilfen untersucht werden.

A. Ziele der Auslegung

Mit Art.7 I liegt für die Auslegung des Wortlauts des CISG eine gesetzliche Regel vor.

Nach dieser ist der internationale Charakter des Abkommens zu berücksichtigen. So ist zu beachten, dass es nicht wie ein nationales Gesetz vor dem Hintergrund einer einheitlichen Rechtsordnung von einem seinen eindeutigen Willen in der ihm geläufigen Gesetzessprache durchsetzenden Gesetzgeber erlassen wurde. Vielmehr handelt es sich um die Kompromisslösung einer Konferenz unterschiedlichster Staaten, die den jeweils verfolgten Wünschen und Zielen ihrer Teilnehmer ausgleichend Rechnung trägt. Das CISG ist daher, wie sich auch bereits aus der Präambel ergibt, als das Ergebnis internationaler Rechtsvereinheitlichungsbestrebungen anzuerkennen. Es nimmt in seiner Begrifflichkeit nicht auf Einzelrechtsordnungen Bezug, sondern ist als autonomer Rechtskörper zu verstehen, der ebenfalls autonom sich selbst heraus unter Vermeidung von Rückgriffen auf nationale Rechtsordnungen auszulegen ist, da sonst die Vereinheitlichungsbemühungen unterlaufen werden könnten.

Um die geforderte einheitliche Anwendung und gemeinsame Interpretation zu erreichen, haben sich die Rechtsanwender um internationalisierungsfähige Lösungen zu bemühen, die auch in anderen Rechtsordnungen mit Anerkennung rechnen können.

Letztlich ist auch der gute Glaube als Auslegungsmaxime heranzuziehen, dessen Begriff jedoch selbst auslegungsbedürftig ist (dazu s.u.: II.F).

Unmittelbar aus Art.7 ergibt sich damit nur, dass die Auslegung des CISG autonom und unter Beachtung der angestrebten Rechtsanwendungseinheit zu erfolgen hat. Geregelt werden somit lediglich allgemeine Ziele und Maßgaben der Auslegung, während sich konkrete Vorgehensweisen und Auslegungsmethoden nicht aus der Vorschrift ergeben. Diese sollen daher im Folgenden bestimmt werden.

B. Höchstinstanzliche Auslegung

Einheitliche Rechtsanwendungsmethoden könnten durch einen noch einzurichtenden obersten internationalen Gerichtshof mit einem Auslegungsmonopol nach dem Vorbild des EuGH entwickelt werden. Dem steht jedoch entgegen, dass eine Einigung zwischen den Vertragsstaaten hinsichtlich einer teilweisen Aufgabe ihrer Rechtsprechungssouveränität gegenwärtig sehr unrealistisch erscheint.

Weiterhin wäre die Einrichtung eines internationalen Organs denkbar, das Auslegungshinweise erarbeiten könnte. Ein solches „editorial board“ müsste, um allgemein verbindliche Auslegungen zu erarbeiten besondere Kompetenzen erhalten, was ebenfalls nicht durchsetzbar sein dürfte. Seine Vorschläge könnten daher nur wie sonstige Literaturmeinungen den Status einer unverbindlichen Empfehlung haben, was den für seine Einrichtung zu betreibenden Aufwand nicht rechtfertigen dürfte.

Die Einrichtung zentraler internationaler Auslegungsinstitutionen erscheint zwar nützlich, ist aber gegenwärtig wenig aussichtsreich.

C. Auslegung anhand der Grundsätze der WVK

Aufgrund des Fehlens oberster Auslegungsinstanzen könnte an die Anwendung der Artt.31-33 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), die Auslegungsregeln für völkerrechtliche Verträge normieren, gedacht werden, da auch das CISG ein mehrseitiger völkerrechtlicher Vertrag ist. Die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, das CISG anzuwenden, kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dessen Hauptzweck (Artt.1-88) in der Regelung privatrechtlicher Rechte und Pflichten besteht. Zudem unterscheiden sich die Artt.1-88 CISG von völkerrechtlichen Verträgen („contractual treaties“) auf die die WVK anzuwenden ist, da erstere „law-making treaties“ sind, bei denen die objektive Gesetzesfunktion im Vordergrund steht. Mit Ausnahme der völkerrechtliche Aspekte regelnden Artt.89-101 ist bei der Auslegung des CISG daher aufgrund der funktionalen

Unterschiede ein Rückgriff auf die Artt.31 ff. WVK nicht möglich, deren Anwendung durch teleologische Restriktion zu beschränken ist.

D. Rückgriff auf nationale Auslegungsmethoden

Mangels international verbindlich anerkannter Grundsätze zur Auslegung könnte erwogen werden, in den einzelnen CISG-Vertragsstaaten auf die jeweiligen nationalen Auslegungsmethoden zurückzugreifen. Dies wird vereinzelt befürwortet, solange das Ziel einer einheitlichen Auslegung nicht aus den Augen verloren würde.

Ein nur ergebnisorientiertes Auslegen ohne gemeinsamen Ansatz birgt in sich jedoch die Gefahr eines Auseinanderdriftens des CISG aufgrund der divergierenden nationalen Rechtsauffassungen in den einzelnen Vertragsstaaten (man denke nur an die Unterschiede zwischen common law- und civil law-Bereich). Dies könnte zur Zersplitterung des mühsam gewonnenen supranationalen Einheitsrechts führen, was Rechtsunsicherheit und ein Wiederaufleben des „forum shopping“ provozieren könnte. Dadurch könnten die weltweite Akzeptanz des CISG untergraben und die Vertragsparteien verstärkt zur Derogation nach Art.6 veranlasst werden. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden, weshalb allein national orientierte Auslegungsmethoden nicht anzuwenden sind.

Um das CISG einheitlich aus sich selbst heraus auszulegen, muss daher auf die Anwendung nationaler Auslegungskriterien verzichtet werden. Dies lässt sich auch a maiore ad minus aus Art.7 II entnehmen, der vorrangig eine Fortbildung des CISG aus sich selbst heraus vorschreibt. Eine inhaltlich autonome Auslegung kann somit nur durch Anwendung ebenfalls autonomer Auslegungsmethoden erfolgen.

E. Autonome Auslegungsmethoden

1. Lösungsansatz der herrschenden Meinung und kritische Würdigung

Eine autonome Auslegung internationalen Einheitsrechts erfolgt nach in Deutschland wie auch im sonstigen kontinentaleuropäischen Raum verbreiteter Ansicht durch Anwendung der klassischen kontinentaleuropäischen

Auslegungskanon (grammatikalische, historische, systematische und teleologische Interpretation), die unter Beachtung spezifischer Besonderheiten des Einheitsrechts modifiziert und aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen einheitlichen Anwendung um eine rechtsvergleichende Betrachtung ausländischer Lehre und Rechtsprechung ergänzt werden. Begründet wird dieses Vorgehen überwiegend mit einem Verweis auf die inzwischen angenäherten dogmatischen Ausgangspunkte in den einzelnen Vertragsstaaten. Bedenklich an dieser Auffassung ist allerdings, dass sie letztlich nur von einem konzeptionellen Ausgangspunkt des kontinentaleuropäischen Rechtskreises ausgeht. Eine konsequente autonome Auslegungsmethode muss dagegen ohne Rückgriffe auf Einzelrechtsordnungen supranational aus dem Einheitsrecht selbst entwickelt werden (s.o.: II.D). Dies muss keine Abnabelung von bestehenden Lösungsansätzen bedeuten, sondern stellt nur eine nötige Distanzierung von den einzelnen Rechtsordnungen dar. Erforderlich ist eine Untersuchung bestehender Auslegungsmethoden hinsichtlich ihrer Geeignetheit für internationales Einheitsrecht sowie nötigenfalls Modifikation oder Neuzusammenstellung für den neuen Anwendungsbereich. Dies hat durch die Entwicklung einer eigenständigen vereinheitlichten Methode durch Synthese der in den einzelnen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten verwendeten Methoden zu erfolgen. Dafür sind diese im Folgenden auf tragfähige Gemeinsamkeiten hin zu untersuchen.

2. Auslegungsmethoden einzelner Rechtsordnungen

Angesichts der Vielzahl betroffener Rechtsordnungen soll an dieser Stelle die Untersuchung auf die international wohl prägendsten beschränkt bleiben. Dafür sollen für den civil law-Kreis Deutschland und Frankreich sowie für den common law-Kreis die USA und England in Bezug auf ihre wesentlichen Auslegungsmethoden hin untersucht werden.

a) Deutsche Methoden

Die deutschen Auslegungsmethoden sind gesetzlich nicht geregelt und beruhen im wesentlichen auf dem klassischen Kanon von Savigny. Als erster Schritt wird der Wortlaut einer Norm

betrachtet, denn er stellt den „erstarrten Willen“ des Gesetzgebers dar, wobei der allgemeine oder -wenn vorhanden- der juristische Sprachgebrauch zugrunde zu legen ist.

Bei der systematischen Auslegung werden die innere Systematik und äußere Anordnung sowie der Bedeutungszusammenhang einer Norm in der gesamten Rechtsordnung betrachtet.

Im Rahmen der historischen Auslegung werden anhand der Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte einer Norm der tatsächliche Wille und die Intentionen des historischen Gesetzgebers hinsichtlich des Normzwecks ergründet.

Bei der wichtigen teleologischen Auslegung wird eine Norm im Rahmen des möglichen Wortsinns und Bedeutungszusammenhangs dahingehend ausgelegt, dass sie am Willen des Gesetzgebers orientiert, nötigenfalls aber auch darüber hinaus, bestmöglich den Zwecken der gesetzlichen Regelung entspricht.

Insgesamt kann von einer objektiv-teleologisch geprägten Auslegung ausgegangen werden.

b) Französische Auslegungsmethoden

In Frankreich wurden als Auslegungsmethoden ursprünglich vor allem die grammatikalisch-logische, die historische und die subjektiv-teleologische anerkannt, da dem Willen des Gesetzgebers eine absolute Vorrangstellung eingeräumt wurde („l'Exégèse“). Später wurde jedoch im Rahmen der „libre recherche scientifique“ anerkannt, dass Normen angesichts des gesellschaftlichen Fortschritts an die neuen Anforderungen angepasst zu verstehen seien. Dies alles stand aber unter dem aus art.5 des code civile abgeleiteten Vorbehalt, zu beachten, dass der Richter sich nicht zum Gesetzgeber aufschwingen solle und somit dessen historischen Willen weitestgehend zu respektieren habe.

Heute wird neben der „interprétation grammaticale et logique“ eine den Willen des Gesetzgebers berücksichtigende „interprétation psychologique“ und eine den historischen Wandel des Verständnisses einer Norm berücksichtigende „interprétation historique ou évolutive“ angewendet. Auch wird, zumindest als ultima ratio bei Wertungswidersprüchen im Rahmen einer teleologischen Auslegung („interprétation

créatrice"), die bereits aufgrund der Rechtssprechung etwa des Cour de Cassation faktische Anerkennung erlangt hat, auch der Zweck einer Norm („finalité“, „but social“) berücksichtigt. Somit ähneln sich die französischen und deutschen civil law-Auslegungsmethoden im wesentlichen, wenn man den eher vorsichtigen und noch nicht unumstrittenen Umgang mit der objektiv-teleologischen Methode in Frankreich berücksichtigt, wo traditionell ein eher subjektiv-grammatikalisches Normverständnis vorherrscht, das aber durchbrochen werden kann.

c) Methoden des englischen Rechts

(1) Traditionelle englische Auslegungsmethoden

Als wichtigste Methode gilt im englischen Recht die „literal rule“. Nach ihr müssen Gesetze ihrem klaren Wortlaut gemäß ausgelegt werden, auch wenn dabei eher unerwünschte Ergebnisse erzielt werden. Grund dafür ist die historische Ansicht, dass parlamentarische Gesetzgebung grundsätzlich nur der punktuellen Regelung spezieller Probleme dient, während Rechtsfortentwicklung grundsätzlich Aufgabe der Richter war. Parlamentsgesetze wurden daher eng und restriktiv allein am Wortlaut der Norm orientiert ausgelegt, da es nicht Aufgabe der Rechtsprechung sei, den unklar ausgedrückten Willen der Legislative zu ergründen.

Nach der „mischief rule“ kann bei der Auslegung das vor Erlass einer Norm geltende common law vergleichend betrachtet werden. Dabei wird ergründet, welchem vorher bestehenden Missstand („mischief“) durch die Norm Abhilfe („remedy“) geschaffen wurde. Dabei kann der objektive Missstand anhand der Umstände zur Zeit der Normsetzung bestimmt werden, während die gesetzgeberischen Intentionen und die Gesetzesmaterialien unbeachtet bleiben müssen, da ihnen kein verlässlicher Wert beigemessen wird.

Schließlich darf nach der „golden rule“ diejenige Auslegung gewählt werden, die offensichtliche, vom Gesetzgeber nicht gewollte absurde und widersprüchliche Ergebnisse vermeidet. Dabei sind die Präambel, die Stellung der auszulegenden Norm im Gesetz und dessen Gesamtstruktur heranzuziehen.

Die Gesetzesauslegung bleibt damit sehr stark dem Wortlautverständnis einer Norm verbunden, während historisch-teleologische Aspekte hinsichtlich des Zwecks einer Norm nur im beschränkten Rahmen nach der mischief rule berücksichtigt werden. Eine systematische Auslegung kann ebenfalls nur in Ausnahmefällen nach der literal rule erwogen werden.

Es bleibt daher festzustellen, dass die traditionellen englischen Auslegungsmethoden mit kontinentaleuropäischer Begrifflichkeit und Systematik kaum vergleichbar sind.

(2) Neue Ansätze für supranationales Recht

In der jüngeren englischen Rechtsprechung setzte sich jedoch in Hinblick auf die Anwendung internationaler Konventionen die Einsicht durch, dass eine international einheitliche Auslegung nicht mit den traditionellen Methoden möglich ist, da mangels gemeinsamer Rechtstradition weder System noch Sprache mit den herkömmlichen englischen Methoden erfassbar seien. Nach Rechtsprechung des House of Lords können daher mehrdeutige Wortlaute auch durch Rückgriff auf die Gesetzesmaterialien und durch Vergleich mit anderen verbindlichen Vertragssprachen ausgelegt werden. Somit zeigt sich eine über die reine Wortlautbindung hinausgehende Beachtung des gesetzgeberischen Willens im Rahmen einer historischen Norminterpretation. Auch wird ausländische Rechtsprechung zur Überprüfung der Einheitlichkeit der Auslegung herangezogen. Eine über die klassischen Betrachtungsweisen hinausgehende teleologische Auslegung zur Normzweckermittlung wird aber, soweit überschaubar, kaum angewendet.

d) US-Amerikanische Methoden

Abschließend seien noch die Methoden in den USA erwähnt. Im Gliedstaatenbereich gilt common law-orientiert ähnlich der literal rule die „plain meaning rule“, nach der der klare Wortsinn eines Gesetzestextes verbindlich ist. Von dieser darf aber abgewichen werden, wenn ansonsten absurde Ergebnisse erzielt würden. Sodann wird die gesetzgeberische Regelungsabsicht („legislative intention“) untersucht, bei der

zunächst auf die Materialien zurückgegriffen wird. Falls auch dies unergiebig war, darf auf den objektivierten Gesetzeszweck zurückgegriffen werden, der nach der mischief rule zu bestimmen ist. Insbesondere bei Bundesrecht ist aber inzwischen eine Abkehr von der subjektiv-historischen „rule of law“ zu beobachten, indem vom Wortlaut abgewichen wird, um aktuelle, interessengerechte Interpretationslösungen zu finden. Es hat sich somit ein vom englischen Recht divergenter Auslegungskanon gebildet, der grundsätzlich weniger wortlautfixiert ist und auch auf teleologische Wertungen zurückgreift.

e) Resümee

In allen untersuchten Rechtsordnungen ist eine wortlautorientierte grammatikalische Interpretation Ausgangspunkt des Normverständnisses, die zumindest in Zweifelsfällen durch eine systematische Betrachtung der Norm ergänzt wird. Zumindest für internationales Einheitsrecht wird zudem eine die Gesetzgebungsmaterialien berücksichtigende historische Auslegung anerkannt. Umstritten ist dagegen die Reichweite einer objektiv-teleologischen Normzweckbestimmung. Ein Konsens hinsichtlich einer Lösung vom Wortlaut besteht hier nur in Bezug auf eine Anwendung als ultima ratio zur Vermeidung unbilliger Lösungen, die vom historischen Gesetzgeber so nicht gewollt worden wären.

3. Synthese zu einer autonomen Auslegungsmethode

Auf der Grundlage der Lösungen der Einzelrechtsordnungen soll nun eine den besonderen Anforderungen entsprechende autonome Interpretationsleiter für internationales Einheitsrecht entwickelt werden.

a) Feststellung der Auslegungsbedürftigkeit

Ein Rechtsanwender wird die Auslegungsbedürftigkeit eines autonom auszulegenden Begriffs feststellen, indem er dabei auf ihm vertraute Wertungsmaßstäbe zurückgreift. Diese werden aber methodologisch zumeist auf nationalen Prinzipien beruhen, deren Anwendung unzulässig sein könnte. Um die Bedeutung eines Begriffs zu verstehen, muss sie aber aus dessen Sinnzusammenhang in einem Text entnommen werden, den wiederum

der Interpret nur durch eine vorhandene Erwartung hinsichtlich der Bedeutungen der restlichen Begriffe im Text verstehen kann (hermeneutischer Zirkel). Ein von Vorverständnissen geprägtes Erwartungsbild des Rechtsanwenders, das durch vorherige Praxiserfahrungen in seiner Heimatrechtsordnung geprägt wurde, lässt sich somit schon begrifflich nicht ausschließen. Es birgt aber die Gefahr, sich vorschnell auf ein nur allein an nationalen Kriterien orientiertes Eindeutigkeitsverständnis festzulegen. Um dies zu verhindern, muss berücksichtigt werden, dass bereits die Feststellung der Eindeutigkeit eines Begriffs einen Auslegungsakt darstellt. Sie kann daher nur bejaht werden, wenn unter kritischer Vergleichung aller vertretenen Anschauungen eine einheitliche Auslegung eines Begriffs feststeht.

b) Grammatikalische Auslegung

Im Vordergrund der Auslegung hat zunächst der Wortlaut der Vorschrift zu stehen (s.o.:II.E.2.e). Gerade im Einheitsrecht kommt der Beachtung des Wortlauts in Hinblick auf Rechtsanwendungseinheit und Rechtssicherheit eine besondere Bedeutung zu, die eine Abweichung nur in schwerwiegenden Ausnahmesituationen zulässt.

(1) Verbindliche Originalsprachen

Zunächst ist zu beachten, dass nur die Fassungen in den Originalsprachen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch) verbindlich sind, während alle anderen nur als unverbindliche Übersetzungen anzusehen sind. Dies gilt auch für die deutsche Fassung, die, obwohl sie einen Kompromiss der deutschsprachigen Staaten darstellt, letztlich nur eine zudem nicht fehlerfreie Übersetzung darstellt (vgl. Artt.65 I, 72 II, 79 I).

Da Englisch weitgehend die Arbeitssprache bei der gesetzgebenden Konferenz war und auch die Vorentwürfe und Formulierungsvorschläge auf Englisch verfasst wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die englische Fassung die Gesetzeszwecke am genauesten wiedergibt, weshalb sie in Zweifelsfragen vorrangig zu beachten ist. Ihr Vorrang sei allerdings nicht überzubewerten, da sich nicht alle

Konferenzteilnehmer hinsichtlich sämtlicher Bedeutungsmöglichkeiten der ihnen fremden englischen Rechtssprache im Klaren gewesen seien. Ein sorgfältiger Vergleich aller verbindlichen Vertragsfassungen (insbesondere unter Beachtung der französischen) kann zu einer einheitliche Auslegung führen, die auch die englische Fassung konkretisiert.

(2) Sprachliche Besonderheiten

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Verfasser im Interesse eines einheitlichen Verständnisses des CISG bewusst einen neutralen Sprachstil wählten, so dass die verwendeten Begriffe nicht ihrer juristischen Bedeutung in den Einzelrechtsordnungen entsprechen und autonom auszulegen sind(s.o.: II.A).

Vereinzelt aus Einzelrechtsordnungen entlehnte Begriffe (z.B. das englischen Voraussehbarkeitsprinzip bei Art.74) sind ebenfalls autonom auszulegen, wobei allerdings ihr Verständnis im Herkunftsrecht berücksichtigt werden darf, sofern sich ein dahingehender Wille der Normsetzer feststellen lässt.

(3) Systematische Interpretation

Unterstützend kann neben der grammatikalischen eine logisch-systematische Interpretation (die so auch international anerkannt ist -s.o.: II.E.2.e) der Einzelnorm selbst oder ihrer Stellung im CISG vorgenommen werden, wohingegen sich eine Bezugnahme auf Wertungen nationaler Rechtsordnungen verbietet. Auch ist ein Rückgriff auf anderes Einheitsrecht unzulässig, sofern es sich nicht um von den gleichen Vertragspartnern inhaltlich vergleichbar normierte Rechtsgebiete handelt.

Aufgrund ihres nur abkommensintern beschränkten Anwendungsbereichs und ihrer Nähe zum Wortlaut ist die systematische Auslegung somit in Verknüpfung mit der grammatikalischen Methode anzuwenden.

(4) Teleologische Beachtung der ratio conventionis

Bereits im Rahmen der Wortlautinterpretation ist der teleologisch für jedes Einheitsrecht feststehende und im CISG in der Präambel und in Art.7 I ausdrücklich festgeschriebene

Grundsatz der einheitlichen Auslegung als zentrale „ratio conventionis“ zu berücksichtigen, in deren Licht jede Auslegung zu erfolgen hat.

c) Historische Auslegung

Die anerkannte historische Auslegungsmethode (s.o.: II.E.2.e) kann sich an den „travaux préparatoires“ zum CISG orientieren, von denen die Vorberatungen in den UNCITRAL-Yearbooks und die Vertragsstaatenkonferenz in den Official Records abgedruckt sind. Gegen sie wird eingewendet, sie enthielten statt klarer Anhaltspunkte für die Ziele der Konferenzteilnehmer nur eine unübersichtliche Menge teilweise widersprüchlicher Meinungsäußerungen einzelner Teilnehmer, weshalb sie als verlässliche Informationsquelle ungeeignet seien.

Dies würde aber bedeuten, dass in Fällen erfolgloser grammatikalischer Auslegung möglicherweise aufschlussreiche Informationen zum von den Vertragsstaaten gewünschten Regelungsinhalt pauschal nicht beachtet würden. Dies wäre unklug, zumal es gerade im Einheitsrecht außer dem teilweise uneindeutigen Wortlaut kaum sichere Anhaltspunkte für eine Auslegung gibt. Da auch ein Rückgriff auf eine langjährige Rechtstradition nicht möglich ist, kann der Wille des Gesetzgebers durchaus nützliche Auslegungsindizien liefern. Es ist einzugestehen, dass Äußerungen einzelner Delegierter unverlässliche Anhaltspunkte sein können. Demgegenüber bringt aber der abschließende Übereinkommenstext einen mehrheitsgetragenen Kompromiss zum Ausdruck, dem dadurch Beachtung zukommen darf. Hierzu muss allerdings eingeräumt werden, dass in der Endfassung teilweise textbezogene Missverständnisse nicht ausgeräumt, bewusst Unklarheiten im Entwurf belassen oder aus Zeitdruck nicht alle Probleme vollständig ausdiskutiert wurden, wenn aufgrund gegensätzlicher Auffassungen der Konferenzteilnehmer keine Einigung erzielt werden konnte. Verlässliche Motive sind den Materialien somit nur begrenzt zu entnehmen, so dass ihrer Beachtung keine zentrale Rolle zukommen kann. Aufgrund der trotz allem bestehenden Möglichkeit, aufschlussreiche Informationen zum Zweck einer Norm zu

erlangen, sollte auf die Materialien nicht völlig verzichtet werden. Dabei ist aber eine kritische Distanz bei ihrer Berücksichtigung als Dokumentation einer völkerrechtlichen Konferenz mit all ihren multilateralen Kontroversen zu bewahren und nicht vorschnell über die Objektivität der Dokumente zu befinden. Die Methode kann daher auch nicht zur Korrektur eindeutiger Wortlaute eingesetzt werden und ist somit nur subsidiär heranzuziehen.

Ferner ist ein der *mischief rule* ähnlicher Rückgriff auf Rechtsprechung und Literatur zu Normen des Vorgängers des CISG, dem Haager Kaufrechtübereinkommen möglich, wenn Bestimmungen des CISG auf diese zurückgehen. Gleiches gilt für einen unmittelbaren Normvergleich zwischen beiden Abkommen. Die historische Auslegung ist somit im Rahmen des oben Ausgeführten zulässig. Ihre Ergebnisse sind im Interesse einer sachgerechten, flexiblen und zeitgemäßen Rechtsfortbildung aber nicht überzubewerten.

d) Teleologische Auslegung

Lassen sich durch grammatikalische und historische Auslegung keine sicheren und vertretbaren Auslegungsergebnisse feststellen, kann in begrenztem Umfang eine objektiv-teleologische Ergründung des Zwecks der jeweiligen Einzelnorm erfolgen, was auch international als zulässig angesehen wird (s.o.: II.E.2.e). Da das CISG ein autonomer Rechtskörper ist, muss eine solche Auslegung auch autonom anhand von CISG-immanenten Wertungen erfolgen. Grenze hierfür ist aber der eindeutige entgegenstehende Wille des internationalen Gesetzgebers, da ansonsten die Gefahr einer an nationalen Wertungen orientierten, die Rechtseinheit zersplitternden Auslegungspraxis besteht.

e) Beachtung ausländischer Rechtsprechung und Literatur

Nach den oben genannten abkommensimmanenten und damit vorrangigen Auslegungsmethoden sind aufgrund des aus Art.7 I folgenden Gebots der einheitlichen Rechtsanwendung auch Literatur und Rechtsprechung aus den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Fraglich ist, ob dies eine

rechtsvergleichende Methode darstellt. Eine „echte“ Mikrorechtsvergleichung betrachtet Rechtsprobleme und deren Lösungen in verschiedenen Rechtsordnungen und vergleicht diese. Da hier nur die Auslegung des CISG untersucht wird, handelt es sich um keine echte Rechtsvergleichung, sondern nur um eine Beachtung bzw. Berücksichtigung fremder Rechtsquellen bei der Auslegung.

Ob ergangenen Urteilen eine bindende Präzedenzwirkung zugeschrieben werden kann, erscheint fraglich: So würde allein durch das Vorliegen mehrerer übereinstimmender Entscheidungen, die sich zudem womöglich alle nur an dem Urteil des zuerst mit der Frage beschäftigten Gerichts orientieren, eine inhaltliche Richtigkeit unterstellt, die nicht den Regelungsabsichten der Vertragsstaaten entsprechen muss und eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung blockieren könnte. Der Vergleich dient nur der Absicherung und Überprüfung der Auslegungsergebnisse in Hinblick auf ihre Akzeptanz in anderen Mitgliedstaaten und der Gewinnung neuen Argumentationsmaterials für die Auslegung und kann daher keine präjudizielle Wirkung entfalten. Auch kann diese Methode nur im Rahmen der für den Rechtsanwender nur begrenzt verfügbaren Informationen angewendet werden, was aber nicht gegen deren grundsätzliche Bedeutung als Mittel zur Vergewisserung über die zu erwartende internationale Akzeptanz einer Auslegung spricht, das insbesondere von der Forschung aufgegriffen werden sollte.

f) Echte Rechtsvergleichung

Problematisch wird die Auslegung, wenn keinerlei normimmanente Anhaltspunkte für die Bedeutung eines Rechtsbegriffs vorliegen und auch aus internationalen Quellen kein einheitliches Verständnis entwickelt werden konnte. Vertreten wird, dass bis zur Herauskristallisierung einer einheitlichen Auslegung in der Hoffnung auf gleichartige und sich gegenseitig immer stärker beeinflussende Judikate auf die jeweiligen nationalen Auslegungsmethoden zurückzugreifen sei. Diese Ansicht bietet jedoch keinerlei autonom-vereinheitlichenden Ansatz und setzt allein auf die Entwicklung von Präzedenzentscheidungen deren Bindungswirkung abzulehnen ist (s.o.: II.E.3.d).

Vorzugswürdig erscheint daher der Ansatz, als ultima ratio durch echte Rechtsvergleichung mit unvereinheitlichem nationalen Recht einzelner Vertragsstaaten ein autonomes Auslegungsergebnis zu erreichen. Grundsätzlich mag dies nicht dem Zweck einer autonomen Auslegung entsprechen. Allerdings wird nicht auf eine einzelne Rechtsordnung abgestellt, sondern ein in den Vertragsstaaten übereinstimmend anerkannter Bedeutungskern der Norm bestimmt, aus dem eine international tragfähige Interpretationslösung entwickelt wird, weshalb die Lösung einen hinreichenden autonomen Ansatz verfolgt, der sich insbesondere bei der Auslegung von Generalklauseln anbietet.

Fraglich ist, nach welcher Maßgabe die vergleichende Betrachtung der divergierenden Ansichten zu erfolgen hat. Denkbar wäre es, eine Auslegung zu bevorzugen, die mit möglichst vielen Lösungen in Einklang steht, um den internationalen Mindestgehalt eines Rechtsbegriffs herauszuarbeiten. Richtig ist, dass das Auslegungsergebnis auf Basis eines möglichst breiten Meinungsspektrums zu finden ist, um einen umfassenden Überblick über den aktuellen Meinungsstand zu gewinnen. Im Ergebnis muss es aber darum gehen, die „beste“ Lösung zu finden, die nicht aus den möglicherweise für das Einheitsrecht unpassenden Lösungen der Einzelrechtsordnungen gewonnen werden kann, sondern die darüber hinausgehend aus den gegeneinander abzuwägenden Ansätzen abgeleitet oder auch neu entwickelt werden muss. Einzugestehen ist allerdings, dass diese Methode einen hohen Rechercheaufwand erfordert, der von den Gerichten wohl in vielen Fällen gescheut werden dürfte. Es dürfte daher der Forschung vorbehalten sein, fundierte Vergleiche durchzuführen, um tragfähige Auslegungsvorschläge zu entwickeln. So kann aber eine konsequente autonome Auslegung des CISG gewährleistet werden, die dessen Unabhängigkeit sichert, was seiner globalen Akzeptanz und damit auch der Rechtssicherheit nützt.

4. Zusammenfassung

Für das CISG bietet sich somit folgende autonome Auslegungsleiter an: Zunächst ist im Rahmen einer

grammatikalisch-systematischen Wortlautauslegung unter Beachtung des zentralen Gebots der einheitlichen Auslegung ein Begriffsverständnis anzustreben. Dies kann durch eine historische Auslegung ergänzt werden, wenn an deren Aussagekraft keine Zweifel bestehen. In Ausnahmefällen darf objektiv-teleologisch der Zweck der Einzelnorm in die Begriffsauslegung einbezogen werden, wenn vom Gesetzgeber nicht angestrebte Ergebnisse abgewendet werden sollen, die eine Fortentwicklung des Normverständnisses nötig machen. Die erlangten Ergebnisse sind dann mit denen von Literatur und insbesondere Rechtsprechung anderer Vertragsstaaten zum CISG zu vergleichen, um ein international einheitliches Rechtsverständnis zu gewährleisten. Nur als ultima ratio darf die arbeitsintensive echte Rechtsvergleichung mit nationalem unvereinheitlichem Recht durchgeführt werden.

Diese Lösung unterscheidet sich zwar nicht grundsätzlich von den üblichen vorgeschlagenen Interpretationsmethoden (vgl.: II.E.1). Im Unterschied zu diesen geht sie jedoch konsequent von einem methodologisch autonomen Ansatz aus und kann so, im Gegensatz zu den von bestimmten Einzelrechtsordnungen geprägten Lösungen, legitime Grundlage der zu sichernden autonomen Auslegung des CISG sein. Dass auch auf anderem Wege vergleichbare Auslegungsmethoden herangezogen werden können, spricht aber auch für das inzwischen erreichte Niveau der internationalen Angleichung der Methoden.

F. Exkurs: Bedeutung des „guten Glaubens“

Die entwickelten Auslegungsmethoden sollen nun beispielhaft am Begriff des nach Art.7 I bei der Auslegung zu wahrenen „guten Glaubens“ angewendet werden, wobei es nicht um eine umfassende Interpretation, sondern vordergründig um die Darstellung der Anwendung der Methoden geht.

Im Rahmen der grammatikalischen Auslegung ist zunächst die Übereinstimmung des Begriffs des guten Glaubens mit den verbindlichen Textfassungen (z.B. „good faith“, „bonne foi“ und „buena fe“) festzustellen, die grundsätzlich gegeben ist. Der nur sehr vage formulierte Wortlaut lässt auf eine etwa an Maßstäben von Verlässlichkeit und Rechtstreue zu erfolgende

Interpretation allein des CISG schliessen, da er sich in die Auslegung des CISG regelnden Art.7 I befindet. Außerdem fällt eine inhaltliche Nähe zum Begriff der Angemessenheit („reasonableness“), wie er z.B. in den Artt.33c, 39 I verwendet wird, auf, der nach dem „good faith“ auszulegen ist. Eine eindeutige Begriffsbestimmung wird dadurch aber noch nicht möglich.

Durch historische Auslegung lässt sich ermitteln, dass die Einbeziehung eines Gutgläubensgebots ursprünglich stark umstritten war: Während vor allem Vertreter der common law-Staaten den Begriff als zu vage ablehnten, befürworteten ihn Vertreter der civil law-Staaten als Maßstab für die Auslegung des CISG und von Parteivereinbarungen, so dass die heutige Fassung nur einen Kompromiss darstellt.

Teleologisch wird der Gutgläubensbegriff jedoch dahingehend verstanden, dass seine Auslegung auch Parteivereinbarungen betrifft (so verstößt eine Ablehnung der Erfüllung nach Setzung einer Nachfrist (Artt.47,63) gegen das Gutgläubensgebot). Nach deutscher hM müssen diese nach guten kaufmännische Sitten abgeschlossen werden, wofür guter Glaube bei allen Beteiligten vorliegen muss. Der Gutgläubensbegriff sei deshalb nicht nur für die Interpretation des CISG anzuwenden.

Im Vergleich mit ausländischen Ansichten ist festzustellen, dass die französische Literatur zu vergleichbaren Ergebnissen kommt. Im Schrifttum des common law stößt die Weite der teleologischen Auslegung jedoch häufig auf Skepsis. Es ist daher der Wille des historischen Gesetzgebers, dessen Kompromisslösung sich schließlich auch im Wortlaut von Art.7 I widerspiegelt, nicht völlig zu ignorieren.

Da bisher keine eindeutige Bestimmung des Normbegriffs gelang, muss eine Auslegung auf der Grundlage der echten Rechtsvergleichung vorgenommen werden. In Frankreich wird aus dem „bonne foi“ eine Treueforderung abgeleitet („exigence de loyauté“), deren Anforderungen sich nach den „usages bons et loyaux“ des Geschäftskreises bestimmen. Auch im angloamerikanischen Rechtskreis ist das Prinzip des „good

faith“ nicht unbekannt, wie die §§ 1-203, 1-201(19) UCC zeigen, die allerdings nur ein „fair dealing“, sowie aufrichtiges Verhalten („honesty“) bei der Leistungserbringung fordern. Diesen Definitionen ähnelt § 242 BGB. Er statuiert eine Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf schutzwürdige Interessen des Vertragspartners und zu redlichem sowie loyalen Verhalten, was sehr wertungsoffen anhand sozialetischer Kriterien beurteilt wird.

Aus diesen nationalen Wertungen lassen sich, hinter der Weite des deutschen Verständnisses zurückbleibend, zumindest Verbote von missbräuchlicher Rechtsausübung und von selbstwidersprüchlichem Verhalten ableiten, die als treuwidrig bzw. unfair anzusehen sind.

Neben der Auslegung von Bestimmungen des CISG findet das Kriterium des guten Glaubens daher auch bei der Kontrolle von Parteiabreden Anwendung.

III. Auslegung des EVÜ

A. Einführung

Das EVÜ stellt durch völkerrechtliche Übereinkunft normiertes internationales Einheitsrecht dar, dessen Vertragsstaaten jedoch nur Mitglieder der EU sein können. Im Folgenden soll untersucht werden, ob bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe des EVÜ ebenfalls autonome Methoden nach dem Vorbild der zum CISG entwickelten Interpretationsleiter anwendbar sind

oder ob abweichenden Auslegungsmethoden der Vorzug zu geben ist.

Für das EVÜ existiert mit Art.18 eine Interpretationsklausel, die die Beachtung des internationalen Charakters des Abkommens sowie dessen einheitliche Anwendung und Auslegung wünscht, spezielle Methoden jedoch nicht vorschreibt. Allerdings ist im internationalen Einheitsrecht allgemein von dem Erfordernis einer von nationalen Rechtsordnungen losgelösten autonomen Auslegung auszugehen (s.o.: II.A.1), was grundsätzlich auch für das EVÜ gilt. Dies würde auch eine Anwendung autonomer Methoden bedingen (s.o.: II.D).

Denkbar wäre jedoch ebenfalls, dass angesichts der möglicherweise besonderen Rechtsnatur des nur für EU-Mitglieder geschaffenen EVÜ auf am europäischen Gemeinschaftsrecht orientierte Auslegungsmethoden zurückzugreifen ist.

B. Die Rechtsnatur des EVÜ

Gegen eine solche gemeinschaftsrechtliche Auslegung spricht, dass das EVÜ kein Gemeinschaftsrecht, sondern internationales Einheitsrecht ist (s.o.: III.A). Gegenwärtig wird allerdings eine gemeinschaftsrechtliche Kodifizierung des EVÜ geplant. Hinzu kommt die Tatsache, dass nach den Protokollen über die Auslegung des EVÜ -die allerdings, soweit überschaubar, noch nicht von allen Vertragsstaaten ratifiziert wurden- in Zukunft die Auslegungskompetenz zum EVÜ beim EuGH liegen wird. Dieser könnte dann an Stelle der Anwendung von supranationalen autonomen Methoden seine am Gemeinschaftsrecht entwickelten Auslegungsmethoden auch auf das EVÜ übertragen. Beachtlich ist weiterhin der systematische Zusammenhang des EVÜ mit dem EuGVÜ, das wiederum über Art.293 EGV/A mit dem Gemeinschaftsrecht verknüpft ist. Außerdem bezweckt das die innergemeinschaftliche Vereinheitlichung von Schuldrechtsverträgen regelnde EVÜ die Angleichung innerstaatlichen Rechts, wie dies in Art.3 I h EGV/A auch als Ziel des Gemeinschaftsrechts bestimmt wird. Aufgrund seines starken europarechtlichen Bezuges wird das EVÜ daher inzwischen als Gemeinschaftsrecht im materiellen Sinne anerkannt, was jedoch an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden kann.

C. Gemeinschaftsrechtsorientierte Auslegung

Zwar kann allein aus der Feststellung der materiell gemeinschaftsrechtlichen Natur des EVÜ noch nicht auf eine bestimmte Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe geschlossen werden. Hierfür sprechen aber die inhaltliche Nähe des EVÜ zum Gemeinschaftsrecht sowie die zukünftige Auslegung durch den EuGH, die eine Verwendung von gemeinschaftsrechtlichen Techniken und methodologischen Ansätzen durch die Europarichter wahrscheinlich macht. Auch zeigt sich am

Beispiel des EuGVÜ, das ebenfalls kein originäres Gemeinschaftsrecht ist, dass der EuGH seine eigenen Methoden ohne Einschränkung auch für die Auslegung gemeinschaftsrechtsverwandter Kodifikationen übernimmt und es unterlässt, für eine Unterscheidung der Auslegungsmethoden relevante systematische Normunterschiede herauszuarbeiten. Da sich die zukünftige Auslegung durch den EuGH an dessen am Gemeinschaftsrecht entwickelten Methoden orientieren dürfte, sollte wegen der anzustrebenden Rechtsanwendungs- und Auslegungsvereinheitlichung auch das EVÜ bereits heute anhand dieser Methoden durch die nationalen Gerichte ausgelegt werden.

D. Auslegungsmethoden des EuGH

Die anzuwendenden Auslegungsmethoden des EuGH sollen daher kurz dargestellt werden. Grundsätzlich greift der EuGH bei seiner vertragsautonomen Auslegung auf die 4 klassischen savignyschen Auslegungsmethoden (s.o.: II.E.2.a) zurück. Ein besonderes Gewicht kommt der teleologischen Auslegung zu, bei der umfassend neben dem integrierenden Ziel der Rechtsvereinheitlichung der „effet utile“ einer Norm berücksichtigt wird.

Ein entscheidendes Gewicht kommt daneben einer rechtsvergleichenden Betrachtung zu, die aus internationaler Rechtsprechung und Literatur zum Abkommen wie auch den einzelnen innerstaatlichen Rechtsordnungen allgemeine Rechtsgrundsätze ableitet, die unbestimmten Rechtsbegriffen einen eigenständigen supranationalen Gehalt geben, der keinen gemeinsamen Minimalkonsens aller Ansichten darstellt, sondern die bestmögliche Lösung bieten soll. Von der kritisierten, früher vereinzelt vertretenen Ansicht, im Falle zu stark divergierender Ansichten auf Lösungen nach nationalem Recht abzustellen, hat sich der EuGH inzwischen verabschiedet. Diese am Gemeinschaftsrecht entwickelten Auslegungsmethoden sind auch für Einheitsrecht anwendbar, da sie sich nicht an nationalen Einzelrechtsordnungen orientieren und daher einen ebenfalls autonomen Ansatz verfolgen. Angesichts der relativ großen ökonomischen, sozialen und kulturellen Gemeinsamkeiten

der Vertragsstaaten und dem gemeinsamen Ziel einer europäischen (Rechts-)Einheit erscheint es naheliegend, von den Konsenslösungen zur Auslegung von globalem Einheitsrecht abzuweichen und eigene weitergehende, vom Zweck der europäischen Rechtsvereinheitlichung unter Führung des EuGH besonders motivierte Auslegungsmethoden anzuwenden.

E. Besonderheiten der Auslegung des EVÜ

Grundsätzlich kann zur Auslegung nach den savignyschen Methoden auf die obigen Ausführungen unter II.E.2.a sowie die bei Einheitsrecht zu beachtenden Besonderheiten (s.o.: II.E.3) verwiesen werden.

Im Rahmen der grammatikalischen Auslegung ist ergänzend zu beachten, dass gemäß Art.33 EVÜ alle Fassungen in den einzelnen Vertragsstaaten verbindlichen Charakter haben. Alle Fassungen sind daher auf Divergenzen hin zu vergleichen. Nötigenfalls ist aus all ihnen ein einheitlicher Sinn herauszuarbeiten. Systematisch ist der Integrationszusammenhang mit dem Europarecht zu beachten. Des weiteren kommt der historischen Methode ein eher geringer Stellenwert zu, da die Materialien zum EVÜ weitgehend unveröffentlicht sind und nur auf den erläuternden Bericht von Giuliano und Lagarde zurückgegriffen werden kann. Teleologisch ist (wie bereits dargelegt) die nach dem „effet utile“ für die Rechtsanwendungsvereinheitlichung in der EU nützlichste Auslegung anhand von allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu bevorzugen.

Rechtsvergleichend ist sowohl die internationale Rechtsprechung zum EVÜ wie auch zu verwandtem Einheits- oder Gemeinschaftsrecht wie insbesondere dem EuGVÜ zu beachten.

F. Auslegung der Artt. 27ff. EGBGB

Mit den Artt.27 ff. EGBGB sind die Normen des EVÜ in deutsches Recht inkorporiert worden. Daher soll im Folgenden kurz untersucht werden, ob sie wie das EVÜ nach gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen oder wie nationales Recht nach deutschen Methoden auszulegen sind.

Mit Art.36 existiert eine Interpretationsklausel, die zwingend eine Rechtspflicht zur einheitlichen Auslegung und Anwendung

der EGBGB-Normen im Verhältnis zu den Normen des EVÜ vorschreibt, im Übrigen aber wiederum keine konkreten Auslegungsmethoden nennt. Da es sich hier jedoch um deutsches nationales Recht handelt, sollen die Artt.27 ff. auch nach nationalen Methoden auszulegen sein, wenn nur der Normzweck der internationalen Harmonisierung der Rechtsanwendung durch eine zusätzliche rechtsvergleichende Interpretation ausreichend beachtet würde. Diese Ansicht verkennt jedoch, dass eine einheitliche Anwendung und Auslegung, wie sie Art.36 fordert, auch nur mittels einheitlicher Auslegungsmethoden erreicht werden kann (s.o.: II.D). Auch müssen angesichts der zukünftigen Auslegungskompetenz des EuGH zum EVÜ wegen des Gebots der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung dessen Entscheidungen bei der Auslegung des EGBGB - wie auch schon bei der des EVÜ (s.o.: III.C) - berücksichtigt werden. Daher sind auch für die Artt.27 ff. EGBGB die oben bestimmten Auslegungsmethoden zum EVÜ anwendbar.

G. Resümee

Das EVÜ ist als Gemeinschaftsrecht im materiellen Sinne anhand der vom EuGH entwickelten gemeinschaftsrechtlichen Methoden autonom auszulegen. Dies geschieht mittels der 4 klassischen Auslegungskanonens mit teleologischer Schwerpunktlegung auf die Vereinheitlichung europäischen Rechts sowie durch Entwicklung allgemeiner Rechtsgrundsätze unter Zuhilfenahme einer rechtsvergleichenden Betrachtung. Bereits vor der Ratifikation der EuGH-Zuständigkeitsprotokolle haben sich die nationalen Gerichte an diesen Methoden zu orientieren, um den Geboten der Rechtsvereinheitlichung und Entscheidungsharmonisierung als zentralem Anliegen des EVÜ zu genügen, was auch für die Auslegung der Artt.27 ff. EGBGB gilt.

IV. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Allgemein kann festgestellt werden, dass internationales Recht sowohl hinsichtlich seiner Begrifflichkeit wie auch in Bezug auf seine Interpretationsmethoden autonom auszulegen ist.

Weiterhin kann festgestellt werden, dass sich trotz des zu verfolgenden autonomen Auslegungsansatzes die klassischen

kontinentaleuropäischen Auslegungsmethoden in modifizierter Form auch für internationales Einheitsrecht globaler wie auch gemeinschaftsrechtlicher Prägung eignen. Voraussetzung dafür ist allerdings die Erweiterung um die funktionale wie auch die echte rechtsvergleichende Interpretationsmethode um eine Loslösung von nationalen Sichtweisen sicherzustellen. Allerdings bestehen Divergenzen in Hinblick auf die Reichweite der teleologischen Methode. In ihrer weiten objektiven Form wird sie nur in homogenen, kontinentaleuropäisch geprägten Rechtssystemen mit eigenen übergeordneten Prinzipien und Zielen wie Deutschland und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft angewendet. In stärker dem Wortlaut verbundenen Rechtsordnungen wie dem common law-Kreis wird sie jedoch nur sehr begrenzt akzeptiert, was sich auch in ihrer Reichweite in einem global orientierten Einheitsrecht wie dem CISG niederschlägt. Dort muss stärker Rücksicht auf differenzierende nationale Rechtsanschauungen genommen werden, als dies etwa im relativ homogenen EU-Gebiet nötig wäre. Dennoch kann letztlich von einer relativ weitgehenden Annäherung der auf internationales Einheitsrecht anwendbaren Methoden ausgegangen werden, die sich in Zukunft noch verstärken dürfte, wenn auf der Grundlage einer autonomen Interpretationsleiter eine internationale Rechtsanwendungseinheit vorangetrieben wird.